

Fre 09/12

Eingang:
09/12/21 Rd¹

20/6562

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Walter Wissenbach (AfD) vom 20.10.2021

Häftlinge mit unbekannter Identität in hessischen Justizvollzugsanstalten

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drs. 20/6193) führte die Landesregierung aus, dass in den vergangenen 3 Jahren insgesamt 15 Personen mit unbekannter Identität in hessischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren bzw. sind. Unter ihnen befindet sich auch die unter dem Namen „Ella“ bekannt gewordene Waldbesetzerin aus dem Dannenröder Forst, die im Juni 2021 wegen gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Polizeibeamte und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte zu zwei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden getroffen, um die Identität der in der Drs. 20/6193 aufgeführten Person festzustellen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6. und 8. der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) „Straftaten im Zusammenhang mit den Demonstrationen im Dannenröder Forst“ (Drucks. 20/5832) verwiesen.

Frage 2. Welche Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung, um die Identität einer unbekannt inhaftierten Person festzustellen?

Frage 3. Welche der unter 2. aufgeführten Verfahren werden von den Behörden nicht angewendet?

Frage 4. Aus welchen Gründen werden die unter 3. aufgeführten Verfahren nicht angewendet (Datenschutz, Aufwand)?

Die Fragen 2. bis 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Alle strafprozessualen Möglichkeiten werden ausgeschöpft soweit dies erforderlich ist (siehe insbesondere §§ 81b und 81e StPO, §§ 163b und 163c StPO).

Frage 5. Hat die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen die Angeklagte „Ella“ (insbesondere bei der Akteneinsicht durch den Verteidiger) die Vorlage der schriftlichen Anwaltsvollmacht im Original des Verteidigers angefordert?

Die Staatsanwaltschaft Gießen hat berichtet, dass die Vorlage einer Original-Vollmacht des (erstinstanzlichen) Pflichtverteidigers der Angeklagten nicht erforderlich war, da dieser im Termin zur Haftvorführung vor dem Amtsgericht Alsfeld am 27. November 2020 als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde.

Frage 6. In welcher Weise wird bei Personen mit unbekannter Identität nach einer Verurteilung die Eintragung ins Bundeszentralregister vorgenommen?

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sind die Personendaten der betroffenen Person in das Bundeszentralregister einzutragen; dazu gehören der

Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten. Die entsprechende Mitteilung an das Bundeszentralregister wird von den Gerichten und Behörden vorgenommen. Eine Mitteilung ohne Angabe eines Geburtsnamens ist nicht vorgesehen (siehe Nr. 3.2.1 der Richtlinie nach §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundeszentralregistergesetz). Soweit die Personalien im weiteren Vollstreckungsverlauf bekannt werden, sind sie dem Bundeszentralregister mitzuteilen.

Frage 7. Auf welcher Grundlage wird bei Personen mit unbekannter Identität die Entscheidung getroffen, ob ein Verfahren nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts zu erfolgen hat, soweit die Person nicht augenscheinlich älter als 18 bzw. 21 Jahre ist?

Bei fehlenden oder zweifelhaften Altersangaben kommt nach § 81a StPO die Einholung eines forensischen Altersdiagnostik-Gutachtens mit entsprechenden sachverständigen Untersuchungen in Betracht. Soweit vorhanden, können auch Erkenntnisse aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren des Jugendamts zur Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII) berücksichtigt werden. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ findet bei verbleibenden Zweifeln bezüglich des Erreichens des Strafmündigkeitsalters § 19 StGB Anwendung und bei Zweifeln über die 18-Jahre-Altersgrenze Jugendstrafrecht (siehe § 1 Abs. 3 JGG).

Frage 8. Wegen welcher Strafdelikte wurden in den letzten drei Jahren die genannten 15 Personen mit unbekannter Identität verurteilt?

Es handelt sich nur um 13 Personen mit unbekannter Identität. Aufgrund von Doppelzählungen war versehentlich von 15 Personen ausgegangen worden.

Die hessischen Staatsanwaltschaften haben berichtet, dass es bislang nur zu einer Verurteilung gekommen ist. Die unbekannt weibliche Person Nr. 1 wurde wegen gefährlicher Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Soweit die Verfahren an außerhessische Staatsanwaltschaften abgegeben wurden, sind Verurteilungen nicht bekannt.

Wiesbaden, 9. Dezember 2021



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin